

Sabine und Götz Jansen
Kettengasse 13
69117 Heidelberg
Telefon: 06221/91 49 97
E-Mail: JansenG@aol.com

Heidelberg, den 4.10.2011

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Verwaltungsabteilung
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Unsere Klage vor dem Verwaltungsgericht

Zweitexemplar für die Akte 4K 1809/10 ist beigefügt.

Beide Unterzeichnende führen die Klage 4K 1809/10 Sabine Jansen u.a. Gegen Stadt Heidelberg Wegen Sperrzeitverlängerung.

Wir beantragen bei der Verwaltungsabteilung zu überprüfen, ob bei der Behandlung dieser Klage alle Regeln beachtet wurden.

Die Klage wurde am 27. Juli 2010 eingereicht.

Eine Frage des Gerichtes haben wir am 28. März 2011 beantwortet.

Am 27. Mai 2011 haben wir einen Zeitungsausschnitt vorgelegt, in dem unabhängig von unserer Klage unser Antrag auch von anderen Betroffenen formuliert wird.

Am 27. Juni 2011 haben wir das Gericht gebeten, in der Bearbeitung dieser Rechtssache keine Unterbrechungen zuzulassen. Wir haben dabei auf die Zustände hingewiesen, die durch verschiedene Entwicklungen noch schlechter geworden sind als schon bei Einreichung der Klage und auf den Umstand, dass unsere Klage in Wirklichkeit nur der Rechtsprechung der zweiten Instanz nachgebildet ist und somit mit der Rechtsprechung konform geht. Die entsprechenden Fundstellen sind in der Klage angegeben.

Vor wenigen Tagen, am 20. September 2011, ist jetzt eine andere Klage gegen die Stadt Heidelberg entschieden worden. Eine Kopie der entsprechenden Presseerklärung fügen wir bei. Es handelt sich um die Klagen 4 K 2211/10, 4 K 2737/10. Die Aktenzeichen 22.. bzw. 27.. gegenüber unserem Aktenzeichen 1809 deuten uns an, dass die Klagen der Wirte mit ihren deutlich höheren Aktenzeichen doch eigentlich später eingereicht worden sein müssten als unsere Klage. Damit hätten die Klagen der Wirte eigentlich doch auch erst nach unserer Klage entschieden werden müssen.

Da die weitere Behandlung unserer Klage schon längere Zeit aussteht, sind wir deshalb besorgt, ob alle Regeln beachtet wurden.

Sabine Jansen

Götz Jansen



Heidelberg: Beschränkung der Außengastronomie in der Altstadt rechtmäßig

Datum: 21.09.2011

Kurzbeschreibung: Pressemitteilung vom 21.09.2011

Mit zwei soeben den Beteiligten zugestellten Urteilen hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe Klagen von zwei Gaststättenbetreibern gegen die Beschränkung der Außenbewirtschaftung in der Heidelberger Altstadt abgewiesen.

Zwei Gastwirte, die in der Unteren Straße in Heidelberg Gaststätten mit - durch Sondernutzungserlaubnis gestatteter - Außenbewirtschaftung betreiben, wandten sich gegen Verfügungen der Stadt Heidelberg, mit denen ihnen untersagt wird, über die von der erlaubten Außenbewirtschaftung umfassten Flächen und Zeiten hinaus eine Außenbewirtschaftung in der Form durchzuführen, dass sie dort Gäste bewirteten oder es zuließen, dass Gäste dort die in ihren Gaststätten erworbenen Getränke konsumierten. Die Kläger machten geltend, für einen Straßenverkauf von Getränken sei eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich. Im Übrigen hätten durchschnittlich mehr als 90 % der Personen die alkoholischen Getränke nicht zuvor in Gaststätten erworben, sondern mitgebracht. Die Stadt müsse nachweisen, dass die Kläger bewusst duldeten oder sogar förderten, dass eine Außenbewirtung auf der Unteren Straße erfolge. Tatsächlich handele es sich nur um Ausnahmefälle, für die die Kläger nicht verantwortlich gemacht werden könnten. Zudem sei die Stadt gegen andere Gaststätten nicht eingeschritten.

Dem ist die 4. Kammer nicht gefolgt. Zur Begründung hat sie in ihren Urteilen ausgeführt: Die Bewirtung auf der Straße sei eine Sondernutzung. An warmen Sommerabenden sei auf der Unteren Straße weder für Fußgänger noch für Rettungsfahrzeuge ein Durchkommen möglich gewesen, daher sei die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt gewesen. Nach den dokumentierten Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes stehe eindeutig fest, dass die Kläger in ihren Gaststätten Getränke an Gäste abgegeben hätten, die diese mit Wissen und Willen der Kläger außerhalb der genehmigten Zeiten und Flächen konsumiert hätten. Zwar habe die Stadt früher eine Außenbewirtschaftung über die bestehenden Sondernutzungserlaubnisse hinaus geduldet, solange keine Beschwerden der Anwohner vorgelegen hätten. Wegen der zunehmenden massiven Beschwerden der Anwohner im September und Oktober 2009 habe die Stadt im Rahmen ihres bestehenden Ermessens ihre Verwaltungspraxis jedoch rechtmäßigerweise ändern dürfen. Die Kläger seien, nachdem bei ihnen Außenbewirtschaftung festgestellt worden sei, schriftlich angehört und auf die Möglichkeit einer Untersagungsverfügung hingewiesen worden. Da es in der Folgezeit wieder zu Außenbewirtschaftung durch die Gaststätten der Kläger gekommen sei, habe die Stadt die angekündigten Untersagungsverfügungen erlassen dürfen. Sie habe die Gaststätten der Kläger nicht willkürlich "herausgepickt", sondern sei gleichmäßig gegen all jene Gaststätten vorgegangen, die eine unerlaubte Außenbewirtschaftung durchgeführt hätten.

Die Urteile vom 20. September 2011 (4 K 2211/10, 4 K 2737/10) sind nicht rechtskräftig. Die Kläger können innerhalb eines Monats die Zulassung der Berufung zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim beantragen.

[Zurück zur Übersicht](#)
